

12.11.2018

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3699

2. Lesung

**Elftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums des Innern**

Berichterstatter

Abgeordneter Daniel Sieveke

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3699 – wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 08.11.2018/Ausgegeben: 12.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Elfte Gesetz zur Änderung der
gesetzlichen Befristungen im
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums
des Innern**

**Artikel 1
Änderung des Zensusgesetz 2011-Aus-
führungsgesetzes NRW**

In § 16 des Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetzes NRW vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 554), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die
Öffentlich bestellten Vermessungsinge-
nieurinnen und -ingenieure in
Nordrhein-Westfalen**

§ 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Beschlüsse des Ausschusses

**Elfte Gesetz zur Änderung der
gesetzlichen Befristungen im
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums
des Innern**

**Artikel 1
Änderung des Zensusgesetz 2011-Aus-
führungsgesetzes NRW**

Unverändert

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die
Öffentlich bestellten Vermessungsinge-
nieurinnen und -ingenieure in
Nordrhein-Westfalen**

Unverändert

**Artikel 3
Änderung des Disziplinalgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
disziplinalgesetz – LDG NRW)**

In § 79 Absatz 3 des Landesdisziplinalgesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, werden die Wörter „das für Inneres“ ersetzt durch die Wörter „das für Kommunales“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein **Elftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern**, Drucksache 17/3699, wurde am 10. Oktober 2018 vom Plenum an den Innenausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

B Bericht

Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Innenausschusses am 8. November 2018 zur Beratung aufgerufen und sogleich eine Abstimmung über eine Beschlussempfehlung herbeigeführt.

Zur Beratung lag mit Drucksache 17/4125 ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vor.

In der Beratung führt die Fraktion der SPD aus, dass sie dem Gesetzentwurf zustimmen könne, der Inhalt des Änderungsantrags sei jedoch zu hinterfragen. Die Fraktion befürchtet, dass sich durch eine Änderung der Zuständigkeit im Disziplinarrecht das Dispositionsrecht auseinanderentwickeln könnte und fragt an, ob Interessenvertretungen, insb. der Hauptpersonalrat, im Verfahren beteiligt worden seien.

Die Fraktion der CDU erläutert, die Änderung sei erforderlich, um eine Zuständigkeitsänderung innerhalb der Landesregierung nach der letzten Regierungsumbildung nachzuvollziehen. § 79 Absatz 3 des Landesdisziplinargesetzes betreffe die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Bereich Kommunales sei in dieser Legislatur einem anderen Ressort zugeschlagen.

Nach dem Vorschlag der Landesregierung, eine Stellungnahme des Hauptpersonalrats einzuholen und zeitnah den Innenausschuss zu unterrichten, kommt der Ausschuss überein, eine Beschlussempfehlung zu fassen.

C Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/4125, wird mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3699, wird ebenfalls mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Daniel Sieveke
Vorsitzender